

Merkblatt 1 Schwerbehindertenrecht

Im Bereich Schwerbehindertenrecht (SGB IX) berät und vertritt der VdK seine Mitglieder bei Anträgen (Erst- Änderungs- und Neufeststellungsanträgen), Nachprüfungen, Anhörungen, Widersprüchen, Klagen, Berufungen und Revisionsverfahren im Schwerbehindertenrecht.

Antragstellung

Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sind bei dem Versorgungsamt des Wohnsitzes zu stellen. Bei der Bewertung von Erkrankungen als Behinderung sind die derzeitige Schwere der Erkrankung und die sich dadurch ergebenden Folgen wie Schmerzen, Funktions-, Bewegungs- und Fähigkeitsstörungen entscheidend; die alleinige Bekanntgabe von Diagnosen reicht nicht aus. Neben Krankenhaus- und Reha-Berichten kommt den Befundberichten / ärztlichen Auskünften der behandelnden Ärzte entscheidende Bedeutung zu.

Erfolgschancen von Widersprüchen und Klagen

Ob ein Bescheid über die Feststellung und Bewertung Ihrer Erkrankungen richtig ist, können am ehesten Ihre behandelnden Ärzte beurteilen. Fragen Sie daher vor Ihrer Entscheidung, ein Rechtsmittel einzulegen, Ihre behandelnden Ärzte. Neben der Einlegung von Rechtsmitteln haben Sie die Möglichkeit, bei einer wesentlichen Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes künftig einen Neufeststellungs- bzw. Änderungsantrag zu stellen.

Im Rahmen der Prüfung, ob das Einlegen eines Rechtsmittels sinnvoll ist, können Sie Akteneinsicht in Ihre bei dem Versorgungsamt geführte Schwerbehindertenakte nehmen. Dabei können Sie die dem Versorgungsamt vor Bescheiderteilung bereits vorliegenden ärztlichen Unterlagen und auch die Einzelbewertungen der anerkannten Behinderungen nachvollziehen. Auf diese Akteneinsicht haben Sie einen Rechtsanspruch. Gegebenenfalls können Sie auch den VdK bevollmächtigen, die Akteneinsicht für Sie durchzuführen.

Halten Sie bitte für telefonische Beratungen und Sprechstundenterminen mit den VdK-Rechtsanwälten und -Beratern alle wichtigen Unterlagen bereit – zum Beispiel den letzten Schwerbehindertenbescheid, Namen und Anschriften Ihrer behandelnden Ärzte, Krankenhaus- und Reha-Berichte sowie neue Atteste.

Schwerbehindertenausweis

Entgegen Ihres letzten Bescheids des Versorgungsamtes wird der Schwerbehindertenausweis – wie auch der Personalausweis oder Reisepass – zeitlich befristet. Im Monat des Ablaufs können Sie beim Versorgungsamt die Verlängerung Ihres Schwerbehindertenausweises beantragen, im Land Brandenburg schriftlich mit einem entsprechenden aktuellen Passbild, in Berlin ebenso schriftlich oder persönlich. Hierfür ist mittlerweile eine Termin-Online-Buchung im Internet auf der Seite des Versorgungsamtes möglich, um Wartezeiten zu vermeiden. Auch das Mitbringen eines Passbildes ist nicht zwingend erforderlich, im Versorgungsamt Berlin steht ein Fotofix-Automat bereit, welcher gegen Entgelt auch entsprechende Passbilder fertigt.